



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geltungsbereich

Die HMT Solution AG und die Luzerner Versicherungen AG sind unabhängige Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beiden Unternehmen gelten für sämtliche Aufträge, auch wenn sie erst nachträglich und/oder mündlich der HMT Solution AG und / oder der Luzerner Versicherungen AG erteilt wurden.

Die HMT Solution AG sowie die Luzerner Versicherungen AG werden nachfolgend „FDL“ Finanzdienstleister genannt.

Umfang und Ausführung des Auftrages

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung wird der Inhalt des Auftrages durch Übung und Geschäftsgebrauch bestimmt.

Die mit dem Auftrag verbundene Vollmacht ermächtigt den FDL insbesondere:

- sämtliche Handlungen vorzunehmen, die mit dem erteilten Auftrag in Zusammenhang stehen
- Vergleiche abzuschliessen
- alle Handlungen vorzunehmen, selbst wenn das Gesetz dafür eine Spezialvollmacht verlangt

Die Vollmacht gilt auch gegenüber Banken, Versicherungen sowie sämtlichen Behörden, mit denen der FDL zur Erfüllung der Aufträge Kontakt aufnehmen muss. Der FDL ist berechtigt, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen und Auskünfte einzuholen. Der FDL ist berechtigt, zur Erfüllung des erteilten Auftrages die Dienste von Dritten in Anspruch zu nehmen oder diesen mit ausdrücklichem Einverständnis mit dem Auftrag zu substituieren. Der FDL ist im Rahmen des erteilten Auftrages befugt, all diejenigen Schritte einzuleiten, die sie zur Erfüllung des Auftrages als geeignet erachten.

Pflichten des FDL

Der FDL verpflichtet sich, den Auftrag nach den Grundsätzen der Ausübung des Berufsstandes auszuführen. Sie verpflichten sich, über die dabei gemachten Wahrnehmungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Von der Schweigepflicht ausgenommen sind Fälle, in denen der FDL durch den Auftraggeber ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden wird, Fälle in denen der FDL nach Gesetz zur Aussage verpflichtet ist oder wenn es die Wahrung seiner Rechte erfordert.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem FDL ohne besondere Aufforderung alle für die Ausübung des Auftrages notwendigen Akten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Er gibt ihm ferner jederzeit und rechtzeitig Kenntnis von sämtlichen Vorgängen und Umständen, die für den Auftrag eine Rolle spielen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem FDL auf Verlangen hin angemessene Kostenvorschüsse für seine Arbeiten zu entrichten.

Kündigung

Das Auftragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Ein Widerruf resp. Eine Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Der FDL erstellt darauffolgend eine Endabrechnung über die bereits geleisteten Aufwendungen abzüglich allfälligen Akontozahlungen oder anderweitig erhaltene Entschädigungen.

Entschädigung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem FDL nach der geltenden Honorarordnung zu entschädigen wenn dies vereinbart wurde. Die Forderung wird mit der Rechnungsstellung fällig und ist, wo nicht anders geregelt, ohne Skontoabzug innert 30 Tagen netto zu begleichen. Der FDL ist berechtigt, einkassiertes Geld mit seinen Forderungen zu verrechnen.

Als Produktberatendes Unternehmen kommen dem FDL Entschädigungen der Gesellschaften zu, welche dem FDL für seine Kundenbetreuung zusteht. Stellt der FDL für seine Dienstleistungen eine Rechnung, werden die eingehenden Vergütungen der Gesellschaften dem Kunden gutgeschrieben.

Zahlungsverzug

Wird die dem Auftraggeber zugestellte Rechnung nicht fristgerecht beglichen, behält sich der FDL bei der Ausstellung der ersten Mahnung einen Zuschlag von mindestens CHF 20, bei der zweiten Mahnung einen Zuschlag von mindestens CHF 40 und ab Betreibungseinleitung das Einverlangen sämtlicher zusätzlich anfallenden Aufwendungen ausdrücklich vor. Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 500 kann der FDL bereits bei der Zustellung von Zahlungserinnerungen einen Zuschlag von CHF 20 erheben.

Rechtliche Grundlagen

Sämtliche in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gesondert geregelten Angelegenheiten unterliegen dem Schweizerischen Obligationenrecht, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Kollektiven Anlagegesetz oder anderweitigen, den jeweiligen Auftragsumfang betreffenden Schweizerischen Gesetzesgrundlagen.

Gerichtsstand

Für allfällige sich aus dem Vollmacht- und Auftragsverhältnis ergebende Streitigkeiten bestimmt der Auftraggeber, ungeachtet seines Wohnsitzes, resp. Geschäftsdomizils, den

Gerichtsstand Liestal, Basel-Landschaft oder Gerichtsstand Willisau, Luzern

unter Ausschluss des Friedensrichters und unterwirft sich den dort geltenden Gesetzen und Usanzen. Der FDL hat indessen das Recht, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht am Ort des Wohnsitzes, resp. Geschäftsdomizils des Auftraggebers zu belangen.

Januar 2019